

Protokoll der Mitgliederversammlung von netzwerkB am 18.01.2020 in Ottermühle 1 07368 Remptendorf

Anwesende: Rakuna Dr. Kerstin Schön, Andreas Stark, Anita Miller, Dr. Thomas Hanstein, Eugen Schlatter, Günter Nakath, Sabine Fabian, Herbert Gräser, Peter Rieke , Angelika Hofmann

Beginn der Mitgliederversammlung um 13:15Uhr,

TOP 1 Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers

Der Vorsitzende teilte mit, dass am 01.01.2020 und am 02.01.2020 die Einladungen per Mail an alle Mitglieder versendet wurde. Damit ist die Feststellung der fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit (10 Mitglieder anwesend, 3 Vorstandmitglieder darunter anwesend) laut Satzung erfolgt. Die Versammlung wurde korrekt mit Tagesordnung und fristgerecht eingeladen am 01.01.2020 und ist daher beschlussfähig.

Zum Versammlungsleiter wurde Andreas Stark einstimmig gewählt. Zur Protokollführerin wurde Sabine Fabian einstimmig gewählt.

TOP 2 Diskussion und Beschluss über die Tagesordnung

Per Email gab es Hinweise zur beabsichtigten Satzungsänderung. Insgesamt zwei. Die Absender der Hinweise sind heute nicht anwesend. Wünsche zur Änderung der Tagesordnung gab es vorab nicht.

Alte und neue Satzung wurden gesendet. Die Begründungen farblich abgesetzt ebenfalls.

Um 13:20Uhr wurde die Tagesordnung einstimmig bestätigt.

TOP 3 Genehmigung des Protokolls vom 31.August 2019

Satzungsgemäß als Vorstand gewählt 2018 -
Vorsitzender Andras Stark

Weitere Vorstandsmitglieder: Klaus Linnebrügger und Macella Becker (in April von der Arbeit auf der Webseite den Rückzug bekannt gegeben, Herr Linnebrügger reagierte auf Anfragen, telefonisch, per Mail mit dem Hinweis, dass er sehr beschäftigt sei.)

Eine Kooptierung von weiteren Mitgliedern war nicht möglich, daher war auch die Festlegung, dass zwei Mitglieder des Vorstandes beschließen, schwierig.

Wahl August / 2019 – Wahl eines neuen Vorstandes für 2020 mit 9 >JA< Stimmen und 1 Enthaltung:

Vorsitzender Andreas Stark

Des Weiteren: Kerstin/ Rakuna Schön, Anita Miller und (mit Satzungsvorbehalt) Klaus Linnebrügger (nicht anwesend, schriftlich per Mail seine Wiederwahl als Wunsch mitgeteilt)

Das Protokoll vom 31/08/2019 wurde insgesamt verlesen, per Abstimmung einstimmig genehmigt.

TOP 4: Bericht des Vorstandes:

Anschließend – nach dem 31/08/2019 - gab es Beschwerden, dass der Vorstand nichts tue. Dies stand allerdings klar in Zusammenhang mit dem Aufbau eines Graswurzelnetzwerkes und der erweiterten Ausrichtung des NetzwerkB. Daher hatte sich ja die Projektorientierung des Vereins verschoben.

Im Zuge dessen hat der Vorstand mindestens 200 Telefonate getätigt 171 Telefonate von Andreas Stark und 50/ 60 Telefonate von Kerstin/ Rakuna Schön.

Im November 2019 gab es den satzungswidrigen Versuch, eine außerordentliche Mitgliederversammlung für Dezember 2019 von Norbert Deneff und Marcella Becker einzuberufen. Des Weiteren erfolgte die Löschung der entsprechenden Reaktionen des Vorsitzenden Andreas Stark auf der Webseite und die Erneuerung der satzungswidrigen Einladung. Gleichzeitig sollte die korrekte Wahl des Vorstandes für 2020 so außer Kraft gesetzt werden. Andreas Stark schaltete daraufhin einen Rechtsanwalt ein, um ggf. reagieren zu können. Norbert Deneff und einige andere Mitglieder erklärten dann ihren Austritt, die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wurde gelöscht. Neueintritte und Austritte halten sich die Waage. Die Homepage wurde auf einen neuen Server verlegt, so dass zwar noch Probleme bei der Gestaltung zu verzeichnen sind, insgesamt jedoch nunmehr die Verantwortung und Verfügungsberechtigung beim neuen Vorstand liegt. Die Kosten dafür wurden durch Spenden in Höhe von knapp 600,00 Euro durch Mitglieder übernommen, bis Mitte 2020 bezahlt.

TOP 5 Kassenbericht und Vorlage der Prüfung durch den externen Steuerberater für die Abgabe des Berichtes zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit 2017 - 2019

Herr Stark legte dann die Jahresberichte 2017; 2018; 2019 des externen Steuerberaterbüros Herrn Maas vor. Diese werden dann im Mai/2020 dem Finanzamt übergeben (vorher nicht möglich) zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit.

Der Verein hat zum 31/12/2019 einen Kontostand von 3139,35 Euro; die steuerliche Ergebnisprüfung erbrachte ein Vereinsergebnis von 875, 95 Euro.

Durch den Wegfall der Miet- und Nebenkostenzahlungen des Vereinssitzes NetzwerkB an Herrn Norbert Denef in Höhe von ca. 6000,00 Euro p.a. und der zu erwartenden Einnahmen über Beiträge und Spenden von ca. 3600,00 Euro geht der Vorsitzende von einer solventen Kassenlage aus. Die Gewinn- und Verlustrechnungen des Vereins der letzten drei Jahre wurden in der Mitgliederversammlung ausgelegt. Die Prüfung erfolgte extern, so dass Herr Stark die Entlastung des Vorstandes beantragte.

TOP 6 Entlastung des Vorstandes für den Zeitraum zwischen der aktuellen und der letzten Mitgliederversammlung (also 01.09.2019 – 31.12.2019)

Der Beantragung der Entlastung des Vorstandes 2019 wurde zugestimmt mit 9 >JA< Stimmen und >Einer< Enthaltung

TOP 7.1. Namensänderung:

Herr Stark verlas und begründete den Antrag des Vorstandes wie bereits in den Einladungen versendet. (Siehe Einladung). Zwei schriftliche Meinungen hatte es dazu gegeben, allerdings sind die beiden Meinungsbekunder heute nicht anwesend.

Herr Günter Nakath beantragte in der Diskussion, dass der Verein wie folgt benannt werden sollte:

> netzwerkBplus Betroffen über (sexualisierte) Gewalt e.V. <

TOP 7.2. Abstimmung über die Namensänderung

Über den Änderungsantrag von Günter Nakath wurde abgestimmt.

Ergebnis: Mit > 8 < Stimmen dagegen, > Einer < Stimme dafür, > Einer < Enthaltung wurde der Änderungsantrag abgelehnt.

Anschließend wurde über den Antrag des Vorstandes abgestimmt, da der vorherige Änderungsantrag abgelehnt worden war. Aus stilistischen Gründen wurde einhellig vorher festgelegt, dass die >Großbuchstaben< in >PLUS< klein zu schreiben sind.

Entsprechen der vorher versendeten Fassung: **Der Verein trägt den Namen: »Netzwerk Betroffen über Gewalt e.V.«, kurz: »netzwerkB PLUS«**
Er hat den Sitz in Freudenstadt.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Über diesen Vorschlag wurde abgestimmt und mit > 8 JA< Stimmen ; >Einer < Stimme dagegen und > Einer > Stimme Enthaltung angenommen.

Der Verein trägt nunmehr den Namen:

»Netzwerk Betroffen über Gewalt e.V.«, kurz: »netzwerkBplus«

TOP 8.1. Satzungsneufassung:

Antrag des ab 01.01.2020 gewählten Vorstandes zur Satzungsneufassung; Vorstellung, Begründung und Diskussion der mit der Einladung versendeten Satzungsneufassung, nicht jedoch der Neufassung des **§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr.**

(Die Satzungsneufassung mit der jeweiligen bisherigen Fassung und der beantragten Neufassung waren den Einladungen als Anhang beigefügt. Die bisherige Fassung (schwarze Schriftfarbe) und die beantragte Neufassung (rote Schriftfarbe))

In der Diskussion wurden inhaltliche Änderungen nicht, allerdings stilistische Änderungen erörtert und dann entsprechend verändert, bzw. ergänzt

Satzung des Vereins »Netzwerk Betroffener von sexualisierter Gewalt e.V.«

in der Fassung vom 1. Januar 2019 (schwarze Schriftfarbe) und die beantragte Neufassung (rote Schriftfarbe) und die jeweilige Begründung (blaue Schriftfarbe)

Gliederung

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit nach

§ 52 AO

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Finanzen

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand gem § 26 BGB

§ 8 Satzungsänderung

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bereits abgestimmt, hier jedoch erneut aufgeführt.

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: »Netzwerk Betroffener von sexualisierter Gewalt e.V.« kurz: »netzwerkB«

Er hat den Sitz in Freudenstadt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen:Netzwerk B-Plus

»Netzwerk Betroffen über Gewalt e.V.«

kurz: »netzwerkB PLUS«

Er hat den Sitz in Freudenstadt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Begründung: Siehe Einladungstext, TOP 7.2.

Ergebnis:

Der Verein trägt den Namen: »Netzwerk Betroffen über Gewalt e.V.«, kurz: »netzwerkBplus«

Er hat den Sitz in Freudenstadt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Hilfen für die Opfer sexualisierter Gewalt, die gesellschaftliche Aufklärung und die Verhinderung sexualisierter Gewalt.

§ 2 Vereinszweck

Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Hilfen für die Opfer von Gewalt, die gesellschaftliche Aufklärung und die Verhinderung jeglicher Gewalt.

NetzwerkB Plus will die Gesellschaft in die Verantwortung nehmen,

Wege aus der Gewalt zu finden

Begründung: Ergibt sich notwendig aus der Erweiterung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt zu Betroffenen über Gewalt.

Ergebnis der Diskussion:

Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Hilfen für die Opfer jeglicher Gewalterfahrung, die gesellschaftliche Aufklärung und das Aufzeigen gewaltunterstützender Strukturen. netzwerkBplus will die Gesellschaft in die Verantwortung nehmen, Wege aus der Gewalt zu finden.

> 10 Stimmen < dafür

(1) Die Ziele des Vereins sind:

1. die Beratung und Unterstützung von Opfern sexualisierter Gewalt.

(2) Die Ziele des Vereins sind:

1. die Beratung und Unterstützung von Opfern jeglicher Gewalt.

Begründung: Ergibt sich notwendig aus der Erweiterung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt zu Betroffenen über Gewalt.

Ergebnis der Diskussion:

1. Die Bildung eines Graswurzelnetzwerkes für die Unterstützung von Opfern jeglicher Gewalterfahrung, die gesellschaftliche Aufklärung und das Aufzeigen gewaltunterstützender Strukturen.

> 10 Stimmen < dafür

(2) 2. die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Aufklärung und Opferhilfe, um die psychische, gesundheitliche, soziale und rechtliche Situation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verbessern.

3. die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Prävention für das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, für physische als auch psychische Gesundheit eines Menschen, und zur Beendigung sexualisierter Gewalt in jeder Form.

3. die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Prävention für das Grundrecht

auf körperliche Unversehrtheit, für physische als auch psychische Gesundheit

eines Menschen, und zur Beendigung jeglicher Gewalt in jeder Form.

Begründung: Ergibt sich notwendig aus der Erweiterung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt zu Betroffenen über Gewalt.

Ergebnis der Diskussion:

3. die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Prävention für das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, für physische als auch psychische Gesundheit eines Menschen und zur Auflösung gewaltunterstützender Strukturen.

> 10 Stimmen < dafür

4. die Förderung der Information und Aufklärung von Berufsgruppen, die mit sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen regelmäßig konfrontiert sind (darunter Psychologen, Psychiater, Psychotherapeuten, Gutachter, Richter, Rechtsanwälten, Ärzte), um sie zu befähigen, sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und deren Folgen differenziert wahrzunehmen und im Sinne der Opfer zu reagieren.

4. die Förderung der Information und Aufklärung von Berufsgruppen,

die mit Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen regelmäßig konfrontiert

sind (darunter Psycholog*innen, Psychiater*innen, Psychotherapeut*innen,

Gutachter*innen, Richter*innen, Rechtsanwäl*innen, Ärzt*innen),

um sie zu befähigen Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

und deren Folgen differenziert wahrzunehmen und im Sinne der Opfer zu reagieren.

Begründung: Ergibt sich notwendig aus der Erweiterung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt zu Betroffenen über Gewalt. Ergibt sich notwendig aus Änderungen des Gebrauches einer geschlechtergerechten Sprache.

Ergebnis der Diskussion:

Übernommen > 10 Stimmen < dafür

5. der Einsatz für die Verbesserung der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen und Gesetze insbesondere im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sinne des Opferschutzes und der Opferrehabilitation.

Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:

Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch Aufklärung:

Begründung: Für Gewaltfreiheit, für die Achtung der Unverletzlichkeit der Freiheit des Menschen kann die Gesellschaft von unten her, aus eigener Betroffenheit und Mitbetroffenheit heraus verändert werden. Dies setzt Aufklärung voraus.

1. Kontakt zu Opfern und ihren Angehörigen und Hilfestellungen, darunter das Bereitstellen von Adresslisten und Informationen zu Hilfsangeboten.

2. *Aufbau einer Bibliothek.*

3. *eigene Forschungen und Untersuchungen.*

2. **Unterstützung von Forschungen und Untersuchungen zu Ursachen, Bedingungen und Folgen von Gewalt.**

Begründung: Ergibt sich notwendig aus der Erweiterung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt zu Betroffenen über Gewalt. Begründung: Ergibt sich notwendig aus der ehrenamtlichen Arbeit, gleichwohl Kapazitäten für eigene Forschungen und Untersuchungen nicht ausgeschlossen sind. Zusammenfassung von Inhalten bisher Satz 2 und 3 zu Satz 2.

3. *eigene Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit.*

4. *Teilnahme und Organisation von Veranstaltungen und Lesungen.*

5. *Kommunikation und Austausch mit Institutionen, Initiativen und Verantwortlichen in der Politik und der Gesellschaft.*

Begründung: Nummerierungslogik.

(4) Der Verein betreibt das »Institut zur Aufklärung und Verhinderung von sexualisierter Gewalt«.

Entfällt:

(5) Ferner soll eine gemeinnützige Stiftung geschaffen werden, um Menschen auszuzeichnen, die sich dafür einsetzen, das Schweigen im Bereich der sexualisierten Gewalt zu brechen.

Begründung: Die Einrichtung der Stiftung ist untrennbar mit dem herausragenden Wirken und der Geschichte von Norbert Deneff verbunden.

(6) Der Verein kann einen wissenschaftlichen Beirat einrichten.

Ergebnis der Diskussion:

Übernommen, außer in (4) Der Verein betreibt das »Institut zur Aufklärung und Verhinderung von sexualisierter Gewalt«. Wird das Wort > betreibt > durch >initiiert > ersetzt.

> 10 Stimmen < dafür

§ 3 Gemeinnützigkeit nach § 52 AO

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Auch eine Fördermitgliedschaft ist möglich.

*(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele **aktiv** unterstützt. Auch eine Fördermitgliedschaft ist möglich.*

- (2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Begründung: Aus Sicht des Vorstandes ist eine aktive Unterstützung, unabhängig von der Unterstützungsform als Formulierung gewünscht.

Entfällt:

(3) Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften anbieten und entscheiden.

Die Mitglieder sind hierbei zu Vorschlägen aufgerufen. Die Ehrenmitgliedschaft ist kostenlos. Ehrenmitglieder haben im Übrigen die gleichen Rechte wie Mitglieder.

Begründung: Aus Sicht des Vorstandes sind mitgliedschaftliche Sonderrechte verzichtbar.

Zitat: >Unter einer Ehrenmitgliedschaft wird grundsätzlich eine Ehrung mit mitgliedschaftlichen Sonderrechten (§ 35 BGB) verstanden, welche vom Verein an ein verdientes Mitglied oder eine verdiente dritte Person verliehen wird. Dieses Sonderrecht ist zumeist mit einer Beitragsfreiheit oder einem freier Zutritt zu bestimmten oder allen Vereinsveranstaltungen verbunden. Möglich ist außerdem eine Ehrung mit organschaftlichen Sonderrechten, beispielsweise die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden. Der Ehrenvorsitzende kann beispielsweise das Recht zur Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung oder Teilnahme und Rederecht bezüglich Vorstandssitzungen eingeräumt werden.

Der Geehrte muss die Ehrung als Wirksamkeitsvoraussetzung annehmen. Die Ehrung mit Sonderrechten muss in der Satzung geregelt werden. Zwar kann eine Ehrung gemäß des vereinsrechtlichen Gewohnheitsrechts auch ohne Satzungsregelung ausgesprochen werden, diese Form der Ehrung ohne Satzungsregelung begründet jedoch keine mitgliedschaftlichen oder

organschaftlichen Sonderrechte. < Quelle: <https://www.vereinsrecht.de/die-zulaessigen-formen-der-mitgliedschaft-eines-vereins.html>

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes und eines Fördermitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes oder eines Fördermitglieds ist jederzeit sofort möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

Begründung: Der Austritt aus dem Verein ist Ausdruck einer freien und freiwilligen Willensäußerung. Fristsetzungen für den Austritt sind zulässig, schränken aus unserer Sicht jedoch die freie Willensäußerung ein.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat

oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt,

so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses vom ausgeschlossenen Mitglied Berufung eingelegt werden,

über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses vom ausgeschlossenen Mitglied Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Begründung: Aus unserer Sicht ist aktive Unterstützung wichtig, der Beitrag ist freiwillig, daher ist die Formulierung aus unserer Sicht verzichtbar.

(7) Ein Mitglied kann kraft Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden,

wenn der Aufenthaltsort seit zwei Jahren und länger unbekannt ist.

Ergebnis der Diskussion:

Übernommen > 10 Stimmen < dafür

§ 5 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge des folgenden Geschäftsjahres. Dazu ist bei Erhöhungen eine Frist von drei Monaten zum folgenden Geschäftsjahr einzuhalten.

(3) Der Vorstand entscheidet über Befreiungen von der Mitgliedsgebühr.

(4) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person auf eigenen Antrag hin werden, die den Verein passiv unterstützen möchte. Sie kann den Betrag selbst festlegen.

(5) Es wird ordentlich Buch geführt.

Ergebnis der Diskussion:

Übernommen > 10 Stimmen < dafür

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Sie wird von einem Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet.

Es wird Protokoll geführt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 50 %

der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder E-Mail folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan

ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(5) Ihr sind insbesondere der Bericht des Vorstands, die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

(6) Sie kann einen oder mehrere Rechnungsprüfer wählen, die nicht dem Vorstand angehören, wohl aber Vereinsmitglied sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(6) Sie kann einen oder mehrere Rechnungsprüfer*innen wählen, die nicht dem Vorstand angehören, wohl aber Vereinsmitglied sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Begründung: Ergibt sich notwendig aus Änderungen des Gebrauches einer geschlechtergerechten Sprache.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über

1. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
2. Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. Satzungsänderungen,
4. Auflösung des Vereins.

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn sie ordentlich einberufen wurde und mindestens drei der Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(9) Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ergebnis der Diskussion:

Übernommen > 10 Stimmen < dafür

§ 7 Der Vorstand gem § 26 BGB

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, er vertritt allein.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende.

Der erweiterte Vorstand wirkt bei der Koordination des Vereins zusammen.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal 6 Mitgliedern, darunter der / die Vorsitzende, Stellvertreter*in und Schatzmeister*in, von denen jeweils zwei den Verein vertreten.

Der gewählte Vorstand kann durch Kooptierung den Vorstand auf 6 Mitglieder erweitern. Die Selbstergänzung (Kooptation) des Vorstands ist zulässig, im Bedarfsfall kann der Vorstand selbst Ersatzmitglieder (bis maximal zur Höchstgrenze) auszuwählen und bestellen.

Es ist auf die Geschlechterparität zu achten.

Begründung: Die Bereitschaft von mitwirkenden Menschen, denen die kollektive Zusammenarbeit auf der Grundlage von Gemeinsamkeiten ein Anliegen ist, kann auch projektbezogene Ursachen haben. Daher könnte eine längerfristig angelegte Erweiterung des inneren Kreises der aktiv Mitwirkenden sinnvoll und wünschenswert auf der Vorstandsebene sein.

Kurz- oder längerfristige Verhinderungen von Vorstandsmitgliedern könnten die Handlungsfähigkeit der Vereinsvorstandes beeinträchtigen.

(3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt.

(4) Die Wiederwahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist möglich.

Ergebnis der Diskussion:

Übernommen > 10 Stimmen < dafür

§ 8 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich, wenn die Versammlung ordentlich einberufen wurde und mindestens drei Vereinsmitglieder, zusätzlich zum Vorstand, anwesend sind. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Ergebnis der Diskussion:

Übernommen > 10 Stimmen < dafür

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, müssen mindestens 20 % der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sein. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Weissen Ring e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ergebnis der Diskussion:

Übernommen > 10 Stimmen < dafür

TOP 8.2. Abstimmung über die Satzungsneufassung; unverändert (oder mit folgenden Änderungen) zur Abstimmung

Alle Satzungspunkte wurden jeweils einzeln diskutiert und dann abgestimmt.
Die jeweiligen Ergebnisse bei den Satzungspunkten.

Vorbehaltlich der Anerkennung durch Notar und Vereinsgericht ergibt sich folgende Satzung in der Fassung vom 18.01.2020:

Satzung des Vereins » **Netzwerk Betroffen über Gewalt e.V.**«

Gliederung

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit nach

§ 52 AO

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Finanzen

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand gem § 26 BGB

§ 8 Satzungsänderung

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: »Netzwerk Betroffen über Gewalt e.V.«, kurz: »netzwerkBplus«

Er hat den Sitz in Freudenstadt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Hilfen für die Opfer jeglicher Gewalterfahrung, die gesellschaftliche Aufklärung und das Aufzeigen gewaltunterstützender Strukturen. netzwerkBplus will die Gesellschaft in die Verantwortung nehmen, Wege aus der Gewalt zu finden.

(2) Die Ziele des Vereins sind:

(1). Die Bildung eines Graswurzelnetzwerkes für die Unterstützung von Opfern jeglicher Gewalterfahrung, die gesellschaftliche Aufklärung und das Aufzeigen gewaltunterstützender Strukturen.

(2). Die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Aufklärung und Opferhilfe, um die psychische, gesundheitliche, soziale und rechtliche Situation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verbessern.

(3). die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Prävention für das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, für physische als auch psychische Gesundheit eines Menschen und zur Auflösung gewaltunterstützender Strukturen.

(4). die Förderung der Information und Aufklärung von Berufsgruppen, die mit Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen regelmäßig konfrontiert sind (darunter Psycholog*innen, Psychiater*innen, Psychotherapeut*innen, Gutachter*innen, Richter*innen, Rechtsanwält*innen, Ärzt*innen), um sie zu befähigen Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und deren Folgen differenziert wahrzunehmen und im Sinne der Opfer zu reagieren.

(5). der Einsatz für die Verbesserung der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen und Gesetze insbesondere im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sinne des Opferschutzes und der Opferrehabilitation.

(3) Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch Aufklärung:

1. Kontakt zu Opfern und ihren Angehörigen und Hilfestellungen, darunter das Bereitstellen von Adresslisten und Informationen zu Hilfsangeboten.
2. Unterstützung von Forschungen und Untersuchungen zu Ursachen, Bedingungen und Folgen von Gewalt.
3. eigene Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Teilnahme und Organisation von Veranstaltungen und Lesungen.
5. Kommunikation und Austausch mit Institutionen, Initiativen und Verantwortlichen in der Politik und der Gesellschaft.

(4) Der Verein initiiert das »Institut zur Aufklärung und Verhinderung von sexualisierter Gewalt«.

(5) Der Verein kann einen wissenschaftlichen Beirat einrichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit nach § 52 AO

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele **aktiv** unterstützt. Auch eine Fördermitgliedschaft ist möglich.

(2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften anbieten und entscheiden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes oder eines Fördermitglieds ist jederzeit sofort möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses vom ausgeschlossenen Mitglied Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(7) Ein Mitglied kann kraft Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn der Aufenthaltsort seit zwei Jahren und länger unbekannt ist.

§ 5 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge des folgenden Geschäftsjahres. Dazu ist bei Erhöhungen eine Frist von drei Monaten zum folgenden Geschäftsjahr einzuhalten.

(3) Der Vorstand entscheidet über Befreiungen von der Mitgliedsgebühr.

(4) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person auf eigenen Antrag hin werden,

die den Verein passiv unterstützen möchte. Sie kann den Betrag selbst festlegen.

(5) Es wird ordentlich Buch geführt.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Sie wird von einem Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet.

Es wird Protokoll geführt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 50 %

der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder E-Mail folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(5) Ihr sind insbesondere der Bericht des Vorstands, die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

(6) Sie kann einen oder mehrere Rechnungsprüfer*innen wählen, die nicht dem Vorstand angehören, wohl aber Vereinsmitglied sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über

1. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
2. Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. Satzungsänderungen,

4. Auflösung des Vereins.

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn sie ordentlich einberufen wurde und mindestens drei der Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(9) Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Der Vorstand gem § 26 BGB

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, er vertritt allein.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal 6 Mitgliedern, darunter der / die Vorsitzende, Stellvertreter*in und Schatzmeister*in, von denen jeweils zwei den Verein vertreten.

Der gewählte Vorstand / erweiterte Vorstand kann durch Kooptierung den Vorstand auf 6 Mitglieder erweitern. Die Selbstergänzung (Kooptation) des Vorstands ist zulässig, im Bedarfsfall kann der Vorstand selbst Ersatzmitglieder (bis maximal zur Höchstgrenze) auszuwählen und bestellen.

Es ist auf die Geschlechterparität zu achten.

(3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt.

(4) Die Wiederwahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist möglich.

§ 8 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich, wenn die Versammlung ordentlich einberufen wurde und mindestens drei Vereinsmitglieder, zusätzlich zum Vorstand, anwesend sind. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit

der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden,

wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, müssen mindestens 20 % der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sein. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

fällt das Vermögen des Vereins an den Weissen Ring e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

TOP 9 Diskussion und Beschluss über Verantwortlichkeiten außerhalb der satzungsgemäßen Festlegungen für 2020

Andreas: Vorsitz, Koordination, Kontakte zur Politik

Herbert: Programm für Vereine, Webseitenkoordinator

Peter: Schriften gegenlesen

Thomas: Kirche und Institutionen

Eugen Kirche und Institutionen

Rakuna: Schriftführung / Stellvertretung, organisierte Gewalt, Frauen

Sabine: organisierte Gewalt, Frauen

Angelika: organisierte Gewalt, Frauen

Günter: Schulen

Anita: Kassenwartin, Schulen

TOP 10 Verschiedenes

In den einzelnen Punkten, insbesondere zur Verantwortung bereits diskutiert.

Die Versammlung wurde beendet um 17:05 Uhr

An das Protokoll wird die Anwesenheitsliste der Mitglieder beigefügt.

Ottermühle, den 18.01.2020

Für die Versammlungsleitung und den Vorstand:

Andreas Stark

Für die Protokollführung:

Frau Sabine Fabian

Für den erweiterten Vorstand:

(Rakuna) Dr. Kerstin Schön

Anita Miller